

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/215-219>

Rg **17** 2010 215–219

**Andreas Anter**

## Gelernt ist gelernt

und des Vertrauens in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen würden seit den 1970er Jahren verstärkt auch ökonomische Interessen einbezogen, und dies sei »schwerlich noch in die eigentliche Schutzrichtung der §§ 331 ff. StGB zu integrieren« (444). Das überzeugt nicht. In einigen Ländern der Welt ist das Preisniveau für öffentliche Aufträge wegen der Einkalkulierung von Schmiergeldzahlungen bis zu 30% überhöht. Diese 30% werden aus öffentlichen Mitteln bezahlt – im schlimmsten Fall für schlechte oder sinnlose Projekte, während die Bevölkerung nicht mit notwendiger Infrastruktur versorgt werden kann. Dass deutsche Firmen daran be-

teiligt sind, weiß spätestens seit dem Fall Siemens – aber nicht nur diesem – jeder. Bei inländischen Aufträgen funktioniert das Prinzip jedoch genauso. Bestechung ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein gut strukturiertes, hochprofessionelles Millionengeschäft. Warum sollte ausgerechnet das Strafrecht Korruption nicht als ökonomisches Problem begreifen? Und was sollte den deutschen Gesetzgeber dazu bewegen, sich in der Korruptionsbekämpfung frontal gegen den Rest der Welt zu stellen? Auf diese Fragen bleibt Duryneks Arbeit die Antwort schuldig.

**Dorothee Gottwald**

## Gelernt ist gelernt\*

Max Weber war von Hause aus Jurist. Bis zur Habilitation und der anschließenden Lehrtätigkeit an der Berliner Universität verlief sein akademischer Weg in rechtswissenschaftlichen Bahnen. Auch wenn er sich anschließend anderen Disziplinen zuwandte, lässt sein Werk von den Anfängen bis in die späten Schriften eine deutliche juristische Prägung erkennen, die seit einigen Jahren in der Weberforschung aufmerksam verfolgt wird. So verdient die Edition seines Erstlings, der rechtshistorischen Studie *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, die jetzt in der Weber-Gesamtausgabe erschienen ist, besondere Beachtung. Die Herausgeber Gerhard Dilcher und Susanne Lepsius verfolgen in ihrer Edition nicht zuletzt das Ziel, die juristischen Grundlagen der wissenschaftlichen Entwicklung Webers deutlich zu machen. Dies ist ihnen gelungen. Die Einleitung stellt die wichtigsten Aspekte eines juristischen Wegs dar,

der eine Reihe von Motiven des späteren Werks bereits vorzeichnet. Der junge Weber, Sohn eines Juristen, ist durch sein Elternhaus schon während seines Studiums mit einigen seiner akademischen Lehrer persönlich verbunden, so auch mit seinem Doktorvater, dem Berliner Handelsrechtler Levin Goldschmidt, der in seinem Elternhaus verkehrt und nationalliberaler Reichstagskollege seines Vaters ist.

Weber bearbeitet in seiner Dissertation ein eng abgestecktes Feld, das ihm von Goldschmidt, dem Doyen seines Fachs, zugewiesen worden war: die Entstehung der Handelsgesellschaften in der Rechtspraxis der italienischen Städte des Mittelalters. Wie sein Doktorvater interessiert sich der junge Weber für die geistesgeschichtlich komplexe Beziehung zwischen dem (privatrechtlichen) Handelsrecht und der Systematik des römischen Rechts. Das neuere Handelsrecht, das sich im Mittelalter aus dem Handel und

\* Max Weber, *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*. Schriften 1889–1894. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. I/1, hg. von GERHARD DILCHER und SUSANNE LEPSIUS, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, 661 S., ISBN 978-3-16-149494-9  
Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Nachlaß. Teilband 4: Herrschaft. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. I/22-4, hg. von

EDITH HANKE in Zusammenarbeit mit THOMAS KROLL, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, 943 S., ISBN 978-3-16-148694-3  
Max Weber, *Briefe 1915–1917*. Max Weber Gesamtausgabe, Bd. II/9, hg. von GERD KRUMEICH und M. RAINER LEPSIUS in Zusammenarbeit mit BIRGIT RUDHARD und MANFRED SCHÖN, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, 949 S., ISBN 978-3-16-149481-9

dem Kaufmannsrecht der Städte entwickelt hatte, stützte sich zugleich auf Rechtsfiguren wie das Eigentum und den Vertrag, die auf dem römischen Recht beruhten, das wiederum nicht über ein ausdifferenziertes Handelsrecht verfügte.

So wie jede wissenschaftliche Praxis mit Unterscheidungen beginnt, arbeitet auch Weber in seinem Erstling eine Unterscheidung heraus, nämlich die Differenz von offener Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, da beide Gesellschaftsformen eine ganz verschiedene historisch-juristische Grundlage haben. Die »Basis der Vergesellschaftung« sei bei beiden grundverschieden: Der Kommanditist »haftet nicht, sondern er *partizipiert* mit seinem Kapital an Gewinn und Verlust ... eines fremden Geschäftsbetriebs«; während die offene Gesellschaft »die gesamte vermögensrechtliche Persönlichkeit der socii« ergreift: »Während die offene Gesellschaft eine Personengemeinschaft darstellt, ist die Kommanditgesellschaft als Partizipationsverhältnis zu konstruieren.« (332)

Man kann zwar nicht behaupten, die Dissertation des jungen Weber enthielte bereits das gesamte methodische Rüstzeug der späteren Jahre; dennoch sind hier – wie überhaupt in weiten Teilen des Frühwerks – schon charakteristische Besonderheiten seiner Methodik zu erkennen. In der Weberforschung hat man daher längst Abschied von der überkommenen Praxis genommen, das Frühwerk als »vorkritisch« abzutun oder gar zu ignorieren. Auch die beiden Herausgeber pflichten diesem Abschied bei. Zu den typischen Eigenheiten von Webers Methodik, die schon in den *Handelsgesellschaften* angelegt ist, gehört das typisierende Analyseverfahren ebenso wie die strikte Ausrichtung am Ziel begrifflicher Klarheit, ein Verfahren, das bereits von den zeitgenössischen Rezensenten der Dissertation anerkennend hervorgehoben wurde.

Zudem sind hier im Kern bereits spätere Themen zu erkennen, wie die Genese des modernen Kapitalismus, der abendländische Rationalisierungsprozess mit seiner zunehmenden Rechenschaftigkeit, rechts- und herrschaftstheoretische Positionen wie die Skepsis gegenüber der Figur der »Rechtspersönlichkeit« oder Fragen der Verbandsbildung.

Die Edition der *Handelsgesellschaften* leistet mit ihrer reichen Kommentierung, ihren erhellenden rechtsgeschichtlichen Ausführungen zu den romanistischen und germanistischen Traditionen des zeitgenössischen Privatrechts, insbesondere zur Stellung von Webers Doktorvater Goldschmidt im zeitgenössischen Handelsrecht, einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der rechtswissenschaftlichen Anfänge Webers.

Wie sehr Webers Bemühen zeitlebens einer präzisen Begrifflichkeit galt, zeigen auch die herrschaftssoziologischen Studien, an denen er in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg arbeitete, um sie dann beiseite zu legen und erst in den letzten beiden Lebensjahren wieder hervorzuholen – und dabei eingreifend zu überarbeiten. Die älteren Teile seiner Studien sind nunmehr in der Weber-Gesamtausgabe unter der schlichten Bandbezeichnung *Herrschaft* als vierter Teilband seines Hauptwerks *Wirtschaft und Gesellschaft* sorgfältig ediert. Weber exekutierte auf seinem Weg der Begriffspräzisierung *en passant* die damals herrschende rechtspositivistische Theorie Paul Labands und Carl Friedrich von Gerbers. Während die beiden wilhelminischen Denker das Herrschaftsrecht für den Staat monopolisierten, verstand Weber die Herrschaft als ubiquitäres soziologisches Phänomen, das keineswegs auf den Staat beschränkt, sondern vielmehr in allen gesellschaftlichen Bereichen zu Hause sei. »Herrschaft«, so sein Credo, »ist eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns.«

Mit dieser Sichtweise hat Weber sich in der *scientific community* langfristig durchgesetzt. Da er überdies mit seiner Typologie von legaler, traditionaler und charismatischer Herrschaft ein epochales, weltweit rezipiertes Modell formulierte, welches bis heute zur Analyse von Herrschaftsformen dient, ist seine Theorie über den unmittelbaren Werkkontext hinaus von sozialwissenschaftlicher Relevanz. Diese Bedeutung zeigt sich bereits, wenn man sie mit der überkommenen zeitgenössischen Theorie kontrastiert, die die Trinität von Demokratie, Aristokratie und Monarchie tradierte, eine Trias, an der man sich schon seit der griechischen Antike die Schuhsohlen abgelaufen hatte. Über die Perpetuierung dieser Trias etwa in Roschers »Politik« konnte bereits Georg Jellinek, dem Weber viele Impulse verdankt, nur spotten. Wie wenig man in der Tat mit der Trias anfangen kann, zeigt sich schon darin, dass eine Form wie die konstitutionelle Monarchie Englands, in der der König letztlich nichts zu sagen hat, mit der absolutistischen Monarchie eines Ludwig XIV. kaum etwas gemein hat.

Die Einleitung der Herausgeber Edith Hanke und Thomas Kroll gibt einen Überblick über den werk- und ideengeschichtlichen Kontext sowie die Textüberlieferung und macht im Rückblick auf frühere Editionen nicht zuletzt die große Leistung deutlich, die Marianne Weber nach dem Tod ihres Mannes innerhalb Jahresfrist mit ihrer Edition der nachgelassenen Manuskripte vollbrachte. Die neue Edition der *Herrschaft* rückt nun wieder etwas näher an die erste Ausgabe heran. Die Herausgeber verabschieden sich von dem Versuch Johannes Winckelmanns, die Herrschaftssoziologie in einer spekulativen, auch numerisch geordneten Systematik zu präsentieren. Stattdessen folgen nun in schlichter Schönheit im ersten Teil aufeinander: »Herr-

schaft«, »Bürokratismus«, »Patrimonialismus«, »Feudalismus«, »Charismatismus«, »Umbildung des Charisma«, »Erhaltung des Charisma« und »Staat und Hierokratie«; im zweiten Teil folgen »Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft«, im dritten Teil der Bericht über Webers Vortrag »Probleme der Staatssoziologie«. Diese Entscheidung wird dem fragmentarischen Charakter der Weberschen Texte sehr gerecht. Die jüngere Fassung der Herrschaftssoziologie indes, von Weber noch druckfertig bearbeitet, bleibt einem gesonderten Band der Gesamtausgabe vorbehalten.

Der *Herrschaft*-Band mit den älteren Fassungen ist in genealogischer Hinsicht aufschlussreich, weil er wichtige Entwicklungsschritte der Weberschen Begrifflichkeit transparent macht, von der Abgrenzung von »Macht« und »Herrschaft« bis hin zur Formulierung der Typen der Herrschaft. Auch im Falle des Machtbegriffs, der bis heute zum ehernen Rüstzeug jedes Studenten einer sozialwissenschaftlichen Fakultät gehört, knüpft Weber an die zeitgenössische Theorie an, um der Sache dann einen eigenen Dreh zu geben. Seine Konstruktionen haben bis heute nicht an Attraktivität verloren. Stefan Breuer, der wichtigste Interpret der Weberschen Herrschaftssoziologie und Autor des maßgeblichen Standardwerks, das sicher auch für die vorliegende Edition nicht ohne Bedeutung gewesen sein dürfte, hat wiederholt und mit Recht deutlich gemacht, dass Webers Unternehmen keine museale Angelegenheit sei, sondern vielmehr noch heute für die Analyse von Herrschaftsphänomenen tauglich. Die Edition ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich von der Berechtigung dieses Urteils zu überzeugen.

Wie stark Weber durch die juristische Sozialisation geprägt war, tritt auch in seinen Briefen hervor, die in der Gesamtausgabe sukzessive

ediert werden. Der jetzt erschienene Band umfasst die Briefe der Jahre 1915 bis 1917. Erneut haben die Herausgeber die auf zahlreiche Nachlässe und Archive verstreuten Briefe aufgespürt und sorgfältig ediert. Sie zeigen das weitgespannte Netz der Korrespondenz, das Weber unterhielt: mit Redakteuren und Politikern, Freunden und Kollegen, nicht zuletzt seinen Freundinnen und seiner Frau; zu den Briefpartnern gehören Friedrich Naumann und Georg von Lukács, Mina Tobler und Else Jaffé, Gustav Radbruch und Werner Sombart. Im Zentrum der Briefe jener Jahre steht der Krieg. Wie die meisten seiner Zeitgenossen ist Weber anfangs von der Kriegsbegeisterung erfüllt: »Unerhört groß und wunderbar ist er«, heißt es noch im März 1915 über den Weltkrieg (27). Er leidet darunter, nicht fronttauglich zu sein, fühlt sich unterfordert mit der Leitung der Heidelberger Reservelazarettkommission, die er 1914 übernommen hatte, sehnt sich nach höheren Aufgaben und versucht öffentlich und hinter den Kulissen seinen Einfluss geltend zu machen.

Die Briefe führen vor Augen, welche Bedeutung Weber dem Krieg als Seinsform des Politischen zuschrieb. Im April 1915 schreibt er an seine Mutter: »Die Probe darauf, ob wir ein großes Kulturvolk sind, haben wir abgelegt: Menschen, die inmitten einer raffinierten Kultur leben, die dann *trotzdem* draußen dem Grausen des Krieges gewachsen sind (was für einen Senegal-Neger keine Leistung ist!), und die dann *trotzdem* so zurückkommen, so *grundanständig*, wie die große Mehrzahl unsrer Leute, – das ist echtes Menschentum.« (38) Der Krieg ist zwar nicht der Vater aller Dinge, aber im Falle Webers ist er zumindest der Vater mancher Selbsterkenntnis. An seine Mutter schreibt er im April 1916: »ich glaube, von allen Deinen Söhnen hatte ich die stärksten *angeborenen* ›kriege-

rischen‹ Instinkte« (395). Was die Selbsterkenntnis betrifft, schreibt er im September 1915 an seine jüngste Schwester Lili: »Es wird ja – um das einmal zu sagen – wohl so bleiben, daß ich ein verschlossener und vielleicht einsamer Mensch bin, ... das hat mir die Natur nicht gegeben und darunter haben Manche, deren Liebe ich gehabt habe und habe, oft zu leiden.« (139) Damit fällt ein Begriff, der zu den halb versteckten Schlüsselbegriffen seines Werks gehört: die »Natur«. Wenn Weber von der Natur spricht, dann ist aber nicht nur die menschliche, sondern auch die äußere Natur gemeint: Je intimer die Briefpartnerinnen, desto schwärmerischer seine Landschaftsschilderungen, am heftigsten in seinen Briefen aus Oerlinghausen in Lippe, dem Familiensitz der Weberei seines Onkels Carl Weber, deren Apanage dem Heidelberger Ehepaar nach Webers frühzeitiger Entpflichtung ein Auskommen sichert. Oerlinghausen ist Webers Refugium. Mitten in der »unglaublichen Schönheit« der lippischen Landschaft (713) fühlt er sich geborgen: »Hier ruft Alles ›Heimat, Heimat‹«, schreibt er an seine junge Geliebte, die Schweizer Pianistin Mina Tobler (690).

Seine wissenschaftliche Arbeit findet in den Briefen dieser Zeit kaum Erwähnung. Nicht nur der Kriegsverlauf und die innenpolitischen Fragen absorbieren Webers Aufmerksamkeit, sondern auch Kümernisse, Krankheits- und Todesfälle im Familien- und Freundeskreis. Er sorgt sich, so gut er kann, um Freunde und Verwandte. Hierbei kommt ihm häufig die juristische Ausbildung zugute. Er regelt die finanziellen Verhältnisse bedürftiger Familienmitglieder, unterstützt eine Freundin im Sorgerechtsprozess um ihr Kind, setzt sich in Berufungsverfahren für befreundete jüdische Kandidaten ein, berät die Familie seines gefallenen Freundes Emil Lask in Testamentsfragen. In vielen Fällen beeindruckt –

gelernt ist gelernt – das anwaltliche Know-how des studierten Juristen.

Spätestens ab 1916 entwickelt Weber sich zu einem scharfen Kritiker der deutschen Kriegspolitik; er verfasst eine Denkschrift an das Auswärtige Amt, bekämpft die Kriegspolitik der Reichsregierung und die deutschen Annexionspläne, warnt vor den Folgen eines unbegrenzten U-Boot-Kriegs, vor allem vor einem Kriegseintritt der Amerikaner. Er wird in dieser Zeit zu einem engagierten rechtspolitischen Publizisten. Nachdem seine ersten Artikel, die er der Frankfurter Zeitung anbot, bei der Redaktion noch auf eher reservierte Reaktionen stießen, wird der Kontakt immer enger, und Weber avanciert schließlich zu einem gefragten Autor der Zeitung. Auch in legislativen Fragen ist er aktiv. So schickt er am 1. Mai 1917 an den liberalen Reichstagsabgeordneten und Mitglied des Verfassungsausschusses Conrad Haußmann einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Enqueterrechts des Reichstags (626) – ein folgenreicher Vorschlag, denn Webers Idee wird später in den Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung realisiert und in der Verfassung verankert.

Die Briefe sind für jeden, der sich mit Webers Werk beschäftigt, von Bedeutung. Die Frage, aus

welchem Anlass und aus welchen Motiven Weber zur Feder griff, warum er sich zum Beispiel in der Frankfurter Zeitung so engagiert zu Wort meldete, wird in den Briefen auf sehr plastische Weise deutlich. Insofern komplettiert sich mit dem Fortgang der Gesamtausgabe auch ein präziseres Weberbild. Mit ihren detaillierten Kommentierungen, die diesmal in der Diktion etwas kolloquialer ausfallen als in den bisherigen Bänden, erhellt die Edition die privaten wie auch die historisch-politischen Kontexte. Nur an wenigen Stellen haben sich kleine Fehler eingeschlichen, wie etwa die Auskunft, Max Weber firmiere in Berta Lasks autobiographischem Schlüsselroman *Stille und Sturm* (1955) unter dem Namen »Max Normann«. Dass Weber dort vielmehr unter dem Pseudonym »Max Wormann« porträtiert wird, hat eine hintersinnige Bedeutung; es zeigt nämlich die tiefe Verachtung der Romanautorin und kommunistischen Aktivistin Berta Lask für Weber: Sie gab ihm die Schuld am Tod ihres Bruders Emil Lask, der sich unter dem Einfluss des kriegsbegeisterten Weber (»Wormann« = »war man«) als Kriegsfreiwilliger gemeldet hatte und im Mai 1915 gefallen war.

**Andreas Anter**

## Unjuristisch\*

Die Augsburgische historische Dissertation von Andreas Toppe ist aus dem Projekt »Wehrmacht in der nationalsozialistischen Diktatur« des Münchner Instituts für Zeitgeschichte hervorgegangen. In der Einleitung legitimiert sich der Verfasser durch die gesellschaftlichen Diskussionen, welche im Zusammenhang mit der so-

genannten Wehrmachtausstellung Mitte der 1990er Jahre entstanden. Sie hätten gezeigt, so Toppe, dass »die deutschen Kriegsverbrechen hauptsächlich nach den moralischen Kategorien der ›Nachgeborenen‹ bewertet werden, nicht aber nach den damals herrschenden Maßstäben des international gültigen Kriegs- und Völker-

\* ANDREAS TOPPE, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München: Oldenbourg 2008, 467 S., ISBN 978-3-486-58206-2